



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5019.02

FD/P125019
Basel, 13. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Juni 2012

Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die Basler Kantonalbank zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. März 2012 die nachstehende Motion David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In den vergangenen Jahren wurden verschiedene kantonale Einheiten in öffentlich-rechtliche Unternehmen ausgegliedert (BVB, IWB, Spitäler etc.) und entsprechende Gesetze zu deren Führung verfasst. Zudem hat sich der Regierungsrat mit den Richtlinien zur Public Corporate Governance am 14. September 2010 Handlungsempfehlungen im Sinne einer Best Practice für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Beteiligungen des Kantons gegeben.

Während viele Gesetze zu öffentlich-rechtlichen Einheiten noch relativ jung sind, fällt beim älteren Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 auf, dass es grosse Differenzen zu den Richtlinien des Regierungsrates zur Public Corporate Governance aufweist.

Die Kantonalbank (BKB) generiert dem Kanton neben unbestrittenem Nutzen über die Staatsgarantie auch ein enormes finanzielles Risiko. Die Bilanzsumme der BKB übersteigt diejenige des Kantons um ein Vielfaches. Angesichts der Grössenordnung des Risikos sind die Motionäre der Ansicht, dass die BKB zumindest gemäss den Richtlinien zur Public Corporate Governance geführt werden müsste. Dies sollte sich im Gesetz über die Basler Kantonalbank widerspiegeln.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat ein revidiertes Gesetz über die Basler Kantonalbank, unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 14. September 2010 vorzulegen.

David Wüest-Rudin, Dieter Werthemann, Martina Bernasconi, Aeneas Wanner, Bülent Peker-
man“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 Folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion wird die Anpassung des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (SG 915.200) vom 30. Juni 1994 unter Berücksichtigung des durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verabschiedeten Dokuments „Beteiligungsmanagement Basel-Stadt: Public Corporate Governance-Richtlinien“ vom 14. September 2010 verlangt. Diese Richtlinie gibt Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Beteiligungen ab. Die Motionärinnen und Motionäre sehen in der Staatsgarantie, die im Gesetz über die Basler Kantonalbank vorgesehen ist, ein enormes finanzielles Risiko für den Kanton. Deshalb sind sie der Ansicht, dass die Basler Kantonalbank zumindest nach den Richtlinien zur Public Corporate Governance geführt werden müsse.

Gemäss § 42 Abs. 1 GO kann in Form einer Motion Antrag auf Verpflichtung des Regierungsrates zur Abänderung der Verfassung bzw. zur Änderung eines bestehenden oder Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses gestellt werden. Die vorliegend zu beurteilende Motion bezweckt die Revision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank und damit eines Erlasses im Sinne von § 42 Abs. 1 GO. Die Motion bezieht sich überdies nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder auf den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich. Damit erweist sich die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die Basler Kantonalbank unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance als rechtlich zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

Im Rahmen der Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Public Corporate Governance-Richtlinien zum Management von Beteiligungen ist der Regierungsrat bemüht, die Richtlinien mittelfristig möglichst bei allen Beteiligungen des Kantons zu befolgen. Mit Hilfe des Beteiligungsreports überwacht er die Entwicklung der Umsetzung der Richtlinien und ergreift entsprechende Massnahmen.

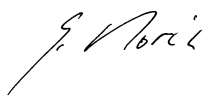
Darum hat der Regierungsrat das Finanzdepartement beauftragt, die Ausgestaltung der Aufsicht und die Wahl der Leitungs- und Verwaltungsorgane der Basler Kantonalbank (BKB) insbesondere auf Einhaltung der Public Corporate Governance-Richtlinien zu überprüfen.

Das Finanzdepartement bereitet deshalb zurzeit eine Revision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 vor. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision soll auch eine separate Eignerstrategie definiert werden. Das Ziel der Revision ist mindestens eine Anpassung des Gesetzes an die vom Regierungsrat beschlossenen Public Corporate Governance-Richtlinien zum Management von Beteiligungen.

3. Antrag

Aufgrund der vorgängigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die Basler Kantonalbank dem Regierungsrat zur Umsetzung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin